

Datenschutz in der Katholischen Kirche

Sicherheit und Ordnungsgemäßheit kirchlicher Datenverarbeitung

Arbeitshilfe Nr. 502

Stand: Mai 2015

Hinweise zur Veröffentlichung personenbezogener Daten auf Internetseiten von Schulen in kirchlicher Trägerschaft

2. Auflage

Der Diözesandatenschutzbeauftragte
des Erzbistums Hamburg,
der Bistümer Hildesheim, Osnabrück
und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Hinweise zur Veröffentlichung personen- bezogener Daten auf Internetseiten von Schulen in kirchlicher Trägerschaft

Inhalt

Bekanntgabe personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern oder deren Sorgeberechtigten	3
Veröffentlichung von Fotos	5
Einrichtung von Webcams in Schulen	8
Veröffentlichung von Vertretungsplänen	8
Veröffentlichung der von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Schulveranstaltungen geschaffenen Werke.....	9

Anlagen

Muster einer Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Schülerdaten.....	11
Muster einer Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos.....	12
Definitionen der im Kunsturheberrechtsgesetz verwendeten Begriffe	13

Herausgeber:

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer
Schwachhauser Heerstraße 67 • 28211 Bremen • ☎ 0421 / 16 30 19 25
Internet: <http://www.datenschutz-kirche.de>
E-Mail: info@datenschutz-katholisch-nord.de

Erscheinungsdatum:

Mai 2015

Bekanntgabe personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern oder deren Sorgeberechtigten

Die Präambel der „Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft“ (SchulDO) nennt den Grundsatz für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten von Lehrern, Schülern¹ und deren Erziehungsberechtigte in unseren Schulen:

§

„Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Hamburg (der Diözese Hildesheim, der Diözese Osnabrück, im oldenburgischen Teil der Diözese Münster) sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, Daten von Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten, Schülern und Ausbildungsbetrieben zu erheben und weiterzuverarbeiten. Dem entspricht ihre Pflicht, die Daten vertraulich zu behandeln, sie nur zu verwenden, soweit es für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und die Betroffenen vor jedem Missbrauch zu schützen.“

Welche Daten, auch ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden können, ist durch die Datenkataloge in § 1 Abs. 1 (Schüler) und Abs. 2 (Erziehungsberechtigte) abschließend geregelt. Absatz 3 dieser Vorschrift benennt darüber hinaus weitere Daten, die aber nur in besonderen Ausnahmefällen und mit der Einwilligung der Betroffenen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Die vorgenannten Daten dürfen gemäß der Festlegung in § 2 Abs. 1 nur denen zugänglich gemacht werden, die diese für die Erfüllung ihres dienstlichen Auftrages benötigen und sind vor Unbefugten zu sichern. Das schließt eine Veröffentlichung im Internet vollständig aus. Eine Veröffentlichung von Schüler- und Elterndaten im Internet würde der in der Präambel bestimmten grundsätzlichen Verpflichtung zuwiderlaufen. Eine solche allgemeine und ungeschützte Bekanntgabe wäre nicht mit der Verpflichtung zur Vertraulichkeit vereinbar. Es liegt zudem auf der Hand, dass die Schule die Betroffenen auch nicht vor einem Missbrauch dieser Informationen schützen könnte. Weiterhin ist anzunehmen, dass eine solche allgemeine Bekanntgabe für die Erfüllung der Aufgaben der Schule wohl kaum erforderlich ist.

→ **Eine Veröffentlichung von Schüler- oder Elterndaten im Internet darf daher nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung (§ 3 Abs. 2 KDO) der Betroffenen erfolgen!**

Das schließt beispielsweise auch die Bekanntgabe folgender Informationen mit ein:

- Klassenlisten mit den Namen der Schüler
- Vorstellung von Schülern oder Erziehungsberechtigten, die besondere Funktionen in der Schule wahrnehmen
- Teilnahme an bestimmten Kursen oder einer Gruppenarbeit
- Noten von Klassenarbeiten, Referaten oder anderen Leistungsbeurteilungen

¹ Mit der Bezeichnung „Schüler“ sind sowohl Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts gemeint. Die Verwendung des Begriffs geschieht aus Gründen der Vereinfachung, ohne dass hiermit eine Diskriminierung beabsichtigt ist.

- Die lobende Erwähnung bestimmter Höchstleistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in bestimmten Bereichen (z.B. Sport, Vorlesewettbewerb, Theater-spiel, usw.) erbracht hat

Die Veröffentlichung solcher personenbezogener Daten ist nur mit einer schriftlichen Einwilligungserklärung nach § 3 Abs. 2 KDO möglich. Dabei ist zu beachten, dass eine solche Einwilligungserklärung aber nur dann rechtlich wirksam ist, wenn der Betroffene zuvor auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung hingewiesen wurde. Und dabei ist er auf die Gefahren einer Internetveröffentlichung hinzuweisen, die bewirkt, dass seine Daten jederzeit und von jedermann ohne Einhaltung einer Zweckbindung weltweit abgerufen werden und dabei gespeichert, dupliziert und verändert werden können, ohne dass die Möglichkeit für den Betroffenen besteht, ein solches Verhalten zu verhindern. Er ist auch darauf hinzuweisen, warum die Veröffentlichung nicht in anderer Form erfolgen kann, warum zum Beispiel eine Bekanntgabe auf einer geschützten und nur für bestimmte User zugänglichen Seite nicht möglich ist. Nur so kann der Betroffene eine selbstverantwortliche und freie Entscheidung treffen. Eine Einwilligungserklärung für eine Vielzahl von Fällen im Schulvertrag entspricht diesen Voraussetzungen nicht und ist daher **rechtsunwirksam**.

→ Die Einwilligungserklärung darf nicht zu einer Umgehung datenschutzrechtlicher Grundprinzipien führen!

Für die Abgabe der Einwilligung kommt es nicht auf die rechtliche Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person an, sondern auf ihre tatsächliche Handlungsfähigkeit. Sie liegt dann vor, wenn genügend Einsichtsfähigkeit gegeben ist, um die Tragweite des eigenen Handelns abschätzen zu können. Ein Minderjähriger muss hierbei im Stande sein, die Bedeutung seines Einverständnisses, auch im Hinblick auf künftige Auswirkungen, die von der geplanten Datenverarbeitung für ihn zu erwarten sind, einzuschätzen. Hierfür ist ein entsprechender Reifegrad erforderlich. Im Allgemeinen wird angenommen, dass ein 16jähriger insoweit selbst entscheiden kann. Die Altersgrenze ist jedoch nicht starr festgelegt. In einfach gelagerten Fällen kann auch ein 14jähriger schon die notwendige Einsichts- und Handlungsfähigkeit besitzen.

Exkurs: Einwilligungserklärung des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters?

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 28.09.2004, Az. VI ZR 305/03 (Casiraghi ./.. Welt am Sonntag) festgestellt, dass für die Veröffentlichung eines Fotos durch ein Sonntagsblatt die Einwilligung der damals 15jährigen Klägerin und **zusätzlich** die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich sei. Eine nähere Begründung wurde hierfür nicht mitgeteilt. In dem damaligen Fall ging es allerdings um eine Einwilligungserklärung nach dem Kunsturheberrechtsgesetz. Sollte der BGH diese Rechtsprechung auch für allgemeine datenschutzrechtliche Tatbestände aufrechterhalten, müssen in diesem Fall **zwei** Einwilligungserklärungen eingeholt werden.

Bei der Form einer solchen Einwilligungserklärung ist § 3 Abs. 2 KDO zu beachten. Das bedeutet, dass sie immer auf den konkreten Einzelfall abgestimmt sein muss. Sie ist auch grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Zudem muss auf die Möglichkeit ihres jederzeitigen Widerrufs

mit Wirkung für die Zukunft hingewiesen werden.

→ Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KDO). Sie darf daher nicht durch Androhung von Nachteilen oder fehlende Aufklärung bewirkt werden.

Ein Muster hierfür finden Sie im Anhang.

Veröffentlichung von Fotos

Schulen präsentieren sich zunehmend auch mit Fotos im Internet. Soweit diese Bilder auch Personen erkennen lassen, ist jedoch vor einer Online-Veröffentlichung die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Die Einwilligung ist in jedem Fall erforderlich, unabhängig davon, ob es sich bei den Abgebildeten um Einzelpersonen, Gruppen, Kurse oder Schulklassen handelt. Auch für die Internetveröffentlichung der Fotos von Feiern und anderen Veranstaltungen ist zuvor die Einwilligung **aller** abgebildeten Personen einzuholen.

Rechtsgrundlage hierzu ist das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 09.01.1907 (KunstUrhG). Bedeutung hat diese Vorschrift heute nur noch in Bezug auf das Recht am eigenen Bild. Denn nach § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse grundsätzlich **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten veröffentlicht werden. Ausnahmetatbestände hierzu sind in § 23 KunstUrhG festgelegt. Danach ist eine Veröffentlichung auch ohne Zustimmung der Betroffenen statthaft, wenn es sich um Bildnisse der Zeitgeschichte, Bilder von Versammlungen und Aufzügen oder solchen Fotos handelt, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen. Diese Ausnahmen gelten aber nur dann, wenn kein berechtigtes Interesse der Betroffenen entgegensteht. Der Gesetzestext im Wortlaut:

§ 22 Recht am eigenen Bilde

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 Ausnahmen zu § 22

§

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Die Ziffern 1, 2 und 4 treffen auf Schulen regelmäßig nicht zu. Lediglich Versammlungen, wie Schulfeste, allgemeine Sportveranstaltungen oder bestimmte Aufführungen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, könnten unter Ziffer 3 fallen. Die Veröffentlichung in einem Printmedium (Schulzeitung) ist in diesen Fällen statthaft.

Bei einer Internetveröffentlichung ist jedoch § 23 Abs. 2 zu beachten! Wegen der damit verbundenen weltweiten Verbreitung unter gleichzeitiger Inkaufnahme erheblicher Risiken, kann eine Veröffentlichung hier das berechnete Interesse der abgebildeten Personen verletzen. Der Grund hierfür ist die stets gegenwärtige Gefahr eines Missbrauchs der Bilder durch Dritte (Veränderbarkeit, nichtlegitimierte Nutzung usw.). Die Fotos von Kindern und Jugendlichen können zudem mit modernen Bildbearbeitungsprogrammen praktisch beliebig verändert und zu strafbaren Zwecken (Kinderpornographie!) missbraucht werden. Die Gefahren sind so gravierend, dass die Ausnahmenvorschriften aus § 23 Abs. 1 hier nicht zur Anwendung kommen können. Bei der Gestaltung Ihrer Internetseite sollten daher folgende Überlegungen angestellt werden:

1. Es gibt leider viele User, die fremde Fotos zur Verschleierung ihrer Person missbrauchen. Diese treten mit einem fremden Bild im Internet auf, um andere zu einem Verhalten zu bewegen, das bei Kenntnis der wahren Identität nicht stattfinden würde. Sehr häufig kommt dies vor bei Partnerschaftsseiten und in bestimmten Foren, in denen man sich ohne Preisgabe der Identität positiv darstellen möchte.
2. Durch die technischen Möglichkeiten von Bildbearbeitungsprogrammen, lässt sich jede Aufnahme nach Belieben verändern. Ein an sich harmloses Foto kann durch die Kombination mit anderen Aufnahmen zu einem reißerischen Nacktfoto werden.
3. Bilder im Internet können jederzeit kopiert und in völlig anderen Zusammenhängen auf fremden Webseiten gespeichert werden. Eine Vernichtung der Aufnahme auf allen Seiten ist praktisch nicht realisierbar. Die Aufnahmen bleiben zum Schaden der Betroffenen auch dann noch erhalten, wenn Ihr Interesse an der Gestaltung der schulischen Webseite längst auf andere Fotos übergegangen ist!

→ Die Vorlage einer Einwilligung ist somit **zwingende Voraussetzung** für die Einstellung der o.g. Fotos ins Internet.

Die Einwilligung kann nur von den Lehrkräften, den Mitarbeitern² sowie den volljährigen Schülern der Schule selbstständig abgegeben werden, da nur sie in datenschutzrechtlicher Hinsicht selbstständig handlungsfähig sind.

² Für die Benutzung des Wortes „Mitarbeiter“ gilt in gleicher Form der Hinweis aus FN 1

Bei Minderjährigen, die schon über die notwendige Reife zur Beurteilung auch der künftigen Folgen einer solchen Veröffentlichung besitzen, gelten die bereits vorher, im Abschnitt "Bekanntgabe personenbezogener Daten" gemachten Ausführungen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs³ ist dabei eine beiderseitige Einwilligung der Schülerin bzw. des Schülers und ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Veröffentlichung hat zu unterbleiben, **wenn auch nur eine dieser Einwilligungen** fehlt. Keineswegs ist hier dem Elternrecht der Vorzug zu geben. So hat der BGH schon 1974 entschieden, dass ein Nacktfoto einer 16jährigen nicht veröffentlicht werden durfte, wobei die Mutter eingewilligt hatte, das Mädchen aber nicht⁴.

Alle betroffenen Personen müssen dabei auf die besonderen Risiken einer Veröffentlichung im Internet hingewiesen werden. Solche Hinweise sollten auch im Text der Einwilligungserklärung enthalten sein (siehe Muster). Sie muss darüber hinaus individuell für jede Schülerin oder jeden Schüler und den Erziehungsberechtigten gefertigt werden und hierbei auch die Bilder, auf die sich die Einwilligung bezieht, genau aufführen.

→ Eine rein formularmäßige Einwilligungserklärung, etwa in Aufnahme- und Schulverträgen, reicht nicht aus und ist insoweit rechtsunwirksam.

Folgende Anforderungen sind an eine Einwilligungserklärung zu stellen:

1. Die Erklärung ist **schriftlich** zu erteilen, § 3 Abs. 2 Satz 3 KDO.
2. Der Zweck für die Verwendung der Bilder ist anzugeben, § 3 Abs. 2 Satz 1 KDO.
3. Die Bilder sind möglichst genau zu benennen.
4. Das Medium, in dem die Veröffentlichung stattfinden soll ist genau zu benennen, § 3 Abs. 2 Satz 1 KDO (Angabe der Nutzung).
5. Die mit der Veröffentlichung verbundenen Risiken müssen angegeben werden.
6. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung **freiwillig** erfolgt, § 3 Abs. 2 Satz 2 KDO.
7. Sie **muss** den Hinweis enthalten, dass sie verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Nachteile dürfen durch die Verweigerung nicht entstehen!

→ Die Verbreitung von Bildern entgegen den Vorschriften des Kunsturhebergesetzes kann gem. § 33 Abs. 1 KunstUrhG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.

In der Anlage ist ein Muster für die Abfassung einer Einwilligungserklärung beigelegt.

³ BGH Urt. v. 28.09.2004, Az. VI ZR 305/03

⁴ BGH NJW 1974, 1947 (1950)

Einrichtung von Webcams in Schulen⁵

Aus datenschutzrechtlicher Sicht handelt es sich bei Bildern und Live-Aufnahmen von Webcams um personenbezogene Daten i. S. d. § 2 Abs. 1 KDO, wenn bei diesen ein Personenbezug herstellbar ist. Dieses ist der Fall, wenn z. B. Gesichter oder Autokennzeichen erkennbar sind oder durch Aufnahmesteuerung bzw. nachträgliche Bildbearbeitung durch die Internetnutzer erkennbar gemacht werden können.

Auch diese Aufnahmen werden durch das „Recht am eigenen Bild“ durch das KunstUrhG geschützt. Eine Veröffentlichung im Internet kommt deshalb nur in Frage, wenn jede erkennbar abgebildete Person dieser Veröffentlichung zugestimmt hat.

Allerdings ist es bei einer Live-Übertragung von Webcam-Bildern ins Internet in der Regel nicht möglich, die vorherige Einwilligung aller Betroffenen einzuholen. Daher kommt in diesen Fällen lediglich eine Übertragung von groben Übersichtsaufnahmen des Schulbereichs in Frage. Die Herstellung eines Personenbezuges darf auch mit Zusatzwissen nicht möglich sein. Die konkrete Einrichtung der Rahmenbedingungen wie Bildausschnitt, Bildschärfe oder Bildfrequenz spielt dabei eine wichtige Rolle.

Vor der Einrichtung einer Webcam sollte aus datenschutzrechtlicher Sicht aber auf jeden Fall sorgfältig geprüft werden, ob die Informationen, die vermittelt werden sollen, nicht auch auf eine andere Weise als durch Webcam-Bilder, z. B. durch Fotos, auf denen leere Räume abgebildet sind, übermittelt werden können (Datensparsamkeit). Dies gilt insbesondere in Anbetracht der besonderen Risiken (z. B. weltweite Abrufbarkeit, Veränderbarkeit und Nutzung in anderen Zusammenhängen), die mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet verbunden sind.

Auf die im Juli 2012 erschienene „Arbeitshilfe Videoüberwachung“, die Sie auf meiner Homepage unter der Rubrik „Themen“ unter dem Stichwort „Videoüberwachung“ finden, wird an dieser Stelle hingewiesen.

Veröffentlichung von Vertretungsplänen

Ein Vertretungsplan ohne Nennung personenbezogener Daten unterliegt nicht einer datenschutzrechtlichen Beurteilung. Er kann somit auch im Internet auf der Webseite der Schule bekannt gegeben werden. Informationen, die sich auf allgemeine Angaben beschränken, wie „Klasse 1a: Die 4. Stunde entfällt, in der 5. Stunde wird das Fach Chemie anstelle von Physik unterrichtet“ sind also aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch.

⁵ Die folgenden Ausführungen folgen den entsprechenden Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Stand: 07.04.2011, die auch für den kirchlichen Bereich übernommen werden. Geändert wurden lediglich die genannte Rechtsnorm, die entsprechend nach den kirchlichen Vorschriften zitiert wird und die Verweise auf weitere Schriften.

Soweit jedoch die Veröffentlichung eines Vertretungsplanes unter Nennung der Namen der Lehrkräfte oder ihrer Namenskürzel erfolgen soll, ist folgendes zu beachten:

1. Die zur Veröffentlichung anstehenden Daten sind **Personaldaten**. Daher kann ihre Bekanntgabe nur stattfinden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene hierin eingewilligt hat. Die Verarbeitung von Personaldaten ist aber nach Beamtenrecht und dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) nur zulässig, wenn sie zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen **erforderlich (!)** ist. Die Schulleitung hat daher zunächst zu prüfen, ob eine Verwendung nicht personenbezogener Vertretungspläne ausreichend wäre.
2. Sollte eine personenbezogene Veröffentlichung aus stichhaltigen Gründen erforderlich sein, so ist weiter zu überlegen, ob die Verwendung von Namenskürzeln ausreichend ist. Dabei darf die Liste zur Feststellung, welcher Lehrkraft welches Kürzel zugewiesen ist, nicht frei verfügbar sein.
3. Die Verwendung vollständiger Namen der Betroffenen muss daher die seltene Ausnahme bleiben und bedarf, wenn sie für notwendig gehalten wird einer eingehenden Begründung.
4. Vertretungsgründe (z.B. Krankheit, Fortbildungsmaßnahme, usw.) dürfen hier **unter gar keinen Umständen** angegeben werden. Sie gehören zu den Personaldaten, die einer strengen Vertraulichkeit unterliegen!

Eine Bekanntgabe im Internet darf nur auf einer gesicherten Seite (Intranet) erfolgen.

Die persönlichen Stundenpläne der Lehrkräfte dürfen im Regelfall weder in der Schule ausgehängt noch ins Internet oder Intranet gestellt werden. Wenn Schülerinnen und Schüler oder Eltern wissen wollen, wo sie Lehrkraft erreichen können, sollten sie im Sekretariat nachfragen. Eine Veröffentlichung dieser Pläne kommt nur für die Lehrkraft in Betracht, die auf freiwilliger Basis eingewilligt hat.

Veröffentlichung, der von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Schulveranstaltungen geschaffenen Werke

Die Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die im laufenden Unterricht oder bei der Durchführung von Projektwochen, Exkursionen oder anderen Pflichtveranstaltungen erbracht wurden, werden von manchen Schulen gern veröffentlicht, um die Leistungsfähigkeit des eigenen Nachwuchses zu belegen und gleichzeitig auch, um als Vorbild für andere Schüler zu dienen und dabei Anregungen und Motivation für die eigene Arbeit zu vermitteln. Hiermit verbinden sich also durchaus aner kennenswerte pädagogische Ziele. Bei solchen Leistungen kann es sich handeln, um

- vorbildliche Klassenarbeiten,
- Referate zu Themen aus Politik, Geschichte, Literatur, etc.,
- künstlerische Gestaltungen, die während des Kunstunterrichts geschaffen wurden.

Das Veröffentlichungsrecht an diesen Werken liegt nach der Zweckübertragungstheorie bei den Schulen, soweit dies zur Erfüllung der schulischen Zwecke erforderlich ist. Zu beachten ist jedoch § 13 des Urheberrechtsgesetzes, der die Schule verpflichtet, den oder die Urheber zu nennen, falls sie dies wünschen. **Gegen den Willen der Urheber dürfen sie allerdings nicht benannt werden.**

→ **§ 13 Anerkennung der Urheberschaft**

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Einwilligungserklärung (Muster)

für die Veröffentlichung von Schülerdaten auf der Webseite der Schule

Unsere Schule präsentiert sich im Internet auf der Seite www._____.de. An dieser Stelle wird eine Fülle von Informationen bereitgestellt, die sowohl für unsere Schüler und deren Erziehungsberechtigte aber auch für andere Personen, die am Schulgeschehen Interesse haben, von Bedeutung sind. Wie bei jeder Internetseite sind die Inhalte jedoch weltweit zu empfangen und zu lesen. Sie können auch kopiert, dupliziert und in anderer Weise verarbeitet werden, ohne dass die Schule als Betreiber der Internetseite oder die Person, deren Daten preisgegeben werden, die Möglichkeit besitzt, hierauf Einfluss zu nehmen. Die Daten bleiben auch durch die Speicherung in Suchmaschinen und anderen datensammelnden Internetangeboten, auch nach der Löschung auf unserer Seite, jahrzehntelang erhalten und sind immer wieder abrufbar. Auch wenn Sie unsere Schule längst verlassen haben, können entsprechend interessierte Personen noch feststellen, welche Schule Sie besucht und welche Aufgaben, Funktionen und Ämter Sie während dieser Zeit wahrgenommen haben.

- Daher können Ihre Daten nur mit Ihrer ausdrücklichen und freiwilligen Einwilligung auf unserem Internetauftritt veröffentlicht werden.
- Mir ist versichert worden, dass mir im Falle der Verweigerung der Einwilligung keine Nachteile entstehen werden.
- Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Auch hieraus entstehen mir dann keine Nachteile.

Ich bin mit den Risiken einer Darstellung im Internet vertraut. Unter Berücksichtigung dieser Kenntnis willige ich ein, dass die Schule die nachfolgend aufgeführten Daten über mich auf ihrer Internetseite mit der Bezeichnung www._____.de veröffentlicht.

- Vor- und Zuname⁶
- Aufgabe, Funktion oder Amt, welches ich in der Schule ausübe (z.B. Schulsprecher, Mitglied des Schulchores, der Theatergruppe, der Schulhandballmannschaft, etc.).

(Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers in Druckbuchstaben)

(Ort, Datum, Unterschrift der Schülerin oder des Schülers)

Die Einwilligung wird von mir ebenfalls erteilt: _____
(Unterschrift der oder des Erziehungsberechtigten)

⁶ Die Angaben müssen nach dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

Einwilligungserklärung (Muster)

für die Veröffentlichung von Fotos auf der Webseite der Schule

Unsere Schule präsentiert sich im Internet auf der Seite www._____.de. Es ist beabsichtigt, an dieser Stelle auch Fotos von unseren Schülerinnen und Schülern zu veröffentlichen, die das Leben und den Alltag an unserer Einrichtung belegen. Aus Respekt vor dem jedermann zustehenden Recht am eigenen Bild kann eine Veröffentlichung nur mit Ihrer Einwilligungserklärung vorgenommen werden.

Folgende Bilder sollen veröffentlicht werden:

- Das offiziell gefertigte Foto der Klasse _____
- Fotos der Aufführung des Schauspiels _____ am _____
- Ein uns übergebenes Portraitfoto, das Sie als Schulsprecher/in zeigen soll
- _____

Die Veröffentlichung im Internet weist jedoch bestimmte Risiken auf. Die Inhalte sind weltweit zu empfangen und zu lesen. Sie können auch kopiert, dupliziert und in anderer Weise verarbeitet werden, ohne dass die Schule als Betreiber der Internetseite oder die Person, deren Daten preisgegeben werden, die Möglichkeit besitzt, hierauf Einfluss zu nehmen. Die Daten bleiben auch durch die Speicherung in Suchmaschinen und anderen datensammelnden Internetangeboten, auch nach der Löschung auf unserer Seite, jahrzehntelang erhalten und sind immer wieder abrufbar. Auch wenn Sie unsere Schule längst verlassen haben, können entsprechend interessierte Personen noch feststellen, welche Schule Sie besucht und welche Aufgaben, Funktionen und Ämter Sie während dieser Zeit wahrgenommen haben.

- Sollten Sie aus diesem Grunde nicht mit einer Veröffentlichung einverstanden sein, so entstehen Ihnen hieraus keine Nachteile.
- Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch in diesem Fall entstehen Ihnen hieraus keine Nachteile.

Ich bin mit den Risiken einer Darstellung im Internet vertraut. Unter Berücksichtigung dieser Kenntnis willige ich ein, dass die Schule die genannten Fotos von mir auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

(Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin oder Schülers in Druckbuchstaben)

(Ort, Datum, Unterschrift der Schülerin oder des Schülers)

Die Einwilligung wird von mir ebenfalls erteilt: _____
(Unterschrift der oder des Erziehungsberechtigten)

Definitionen der im Kunsturheberrechtsgesetz verwendeten Begriffe

1. Bildnisse

Geschütztes Rechtsgut ist jedes Bildnis einer Person oder mehrerer Personen, wenn sie hierauf klar zu erkennen sind. Hierzu zählen neben Fotos, Videos und Filmaufnahmen auch Zeichnungen, Ölgemälde, Karikaturen, Fotomontagen oder auch das Bildnis eines Doppelgängers. Die Erkennbarkeit ergibt sich in der Regel aus der Wiedergabe der Gesichtszüge. In Ausnahmefällen kann jedoch auch ein über die Augen des Abgebildeten gesetzter Balken nicht zur Beseitigung der Erkennbarkeit führen, wenn durch den veröffentlichten Text oder durch bestimmte, wesentliche körperliche Merkmale der Person (Tätowierungen, etc.) eine eindeutige Zuordnung möglich ist⁷.

→ Das KunstUrhG will die Intimsphäre und das Recht auf Anonymität einer Person gerade auch bei bildhaften Darstellungen schützen!

2. Einwilligung in die Veröffentlichung

Gibt der Betroffene eine Einwilligung zur Verbreitung eines Bildnisses von ihm ab, so ist zu beachten, dass sich dieses Einverständnis nur auf einen bestimmten Sachverhalt bezieht. So wurde die Verwendung des Fotos eines Gastwirts in der Berichterstattung über das Lokal für rechtswidrig angesehen, weil hierbei ein vollständiger Verriss der Lokalität erfolgt ist. Hätte der Abgebildete das vorher gewusst, hätte er seine Einwilligung verweigert. Ebenso darf ein privat aufgenommenes Foto, das den Abgebildeten in der Freizeit zeigt, nicht ohne weiteres auch bei einem Bericht über seine berufliche Tätigkeit verwendet werden.

→ Die Einwilligung wird nur für einen bestimmten Veröffentlichungszweck erteilt. Dieser muss beachtet werden!

3. Bildnisse der Zeitgeschichte

Die frühere Unterscheidung zwischen „absoluten“ und „relativen“ Personen der Zeitgeschichte hat der Bundesgerichtshof⁸ im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), aufgegeben. Stattdessen wird heute sehr differenziert darauf abgestellt, ob das veröffentlichte Bild tatsächlich zeitgeschichtliche Bedeutung hat. Das ist nach Auffassung des EGMR dann der Fall, wenn die Abbildungen zu einer Debatte beitragen, die im öffentlichen Interesse geboten sein kann. Für Aufnahmen im privaten Umfeld trifft dies im Allgemeinen nicht zu. So hat der EGMR dem Paparazzitum eine Absage erteilt, in dem er festgestellt hat, dass das „Grundrecht auf Schutz des Familien- und Privatlebens“ (Art.8 der Europäischen Menschenrechts-

⁷ Zum Grundsatz siehe BGH NJW 1979, 2205 (Fußballtorwart)

⁸ BGH Urteil vom 06.03.2007, Az.: VI ZR 51/06, NJW 2007, 1977 (Caroline von Monaco – Urteil)

konvention) bedeutet, dass Prominente sich keineswegs an abgeschiedene Orte zurückziehen müssen, um den Schutz der Privatsphäre zu genießen. Es gab daher Caroline von Monaco mit ihrer Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Recht (Caroline-Urteil)⁹.

4. Personen als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit

In vielen Fällen in denen zum Beispiel ein bestimmtes Bauwerk oder eine Landschaft in ihrem Erscheinungsbild festgehalten werden soll, werden auch Menschen mit erfasst, die sich zufällig zu der Zeit dort aufgehalten haben oder vorbeigegangen sind. Sie spielen für das Bild nur eine untergeordnete Rolle, sind also nur als Beiwerk anzusehen. So bleibt die Möglichkeit erhalten, die Straße „Unter den Linden“ in Berlin bildhaft darzustellen. Bei diesen Werken muss jedoch erkennbar sein, dass nicht die Personen abgelichtet werden sollten.

5. Bildnisse von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen

Wer an einer öffentlichen Veranstaltung, Versammlung oder dergleichen teilnimmt, weiß dass er hierbei fotografiert und möglicherweise auch gefilmt wird. Er setzt sich bewusst dieser Möglichkeit aus und billigt sie. Entscheidend ist hierbei, dass die Person(en) deutlich als Teilnehmer dieser Veranstaltung erfasst werden. Die Anfertigung eines Portraits fällt nicht unter diese Aufnahme, selbst wenn es zum Beispiel während einer Kulturveranstaltung aufgenommen wurde. Die Aufnahmen müssen das Ereignis in den Vordergrund stellen und nicht die abgelichtete Person.

→ **Veranstaltungen dieser Art sind nach allgemeiner Meinung:**

Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Wahlveranstaltungen, Gewerkschaftliche Veranstaltungen (1. Mai), Demonstrationen, Veranstaltungen zum Brauchtum (Karneval, Schützenfest), religiöse Veranstaltungen (Fronleichnamprozession, St.-Martins-Umzüge), Mitgliederversammlungen, Lifestyle-Events (Love Parade).

In einem neueren Urteil hat der Bundesgerichtshof jedoch festgestellt, dass der maßgebende Begriff des Zeitgeschehens alle Fragen von allgemein gesellschaftlichen Interesse umfasst. Dazu können auch Veranstaltungen von nur regionaler oder lokaler Bedeutung gehören.¹⁰ Die Bildberichterstattung über das Mieterfest einer Wohnungsbau-genossenschaft wurde daher auch ohne Einwilligung der Beteiligten, für zulässig erachtet.¹¹ Erforderlich sei eine Abwägung zwischen den Interessen der Abgebildeten und den Rechten der Medien.

⁹ EGMR Ur. vom 24.06.2004, NJW 2004, 2647

¹⁰ BGH Ur. vom 08.04.2014 Az.: VI ZR 197/13

¹¹ Wie FN 10

- **Achtung:** Wenn ein prominenter Teilnehmer auf einer Versammlung fotografiert wird, und das Bild gerade ihn darstellen soll, hängt die Zulässigkeit davon ab, ob ein Fall von Ziffer 3 (Bildnisse der Zeitgeschichte) vorliegt. So wird zum Beispiel die Tatsache, dass ein Mann zu einer bestimmten Zeit Gewerkschaftsführer war und aus dieser Position heraus eine Rede auf der Versammlung zum 1. Mai in Hannover gehalten hat, historisch festgehalten werden dürfen. Seine unbekanntes Zuhörer fallen hingegen unter Ziffer 5.

6. Bildnisse, deren Verbreitung einem höheren Interesse der Kunst dienen

Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz bestimmt „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Die hier gewährte Kunstfreiheit bezieht sich nicht nur auf das Schaffen eigener Werke mit künstlerischen Mitteln, sondern auch auf deren Verbreitung. Kunst kann nur dann zu ihrem Zweck wirken wenn sie auch öffentlich wahrgenommen werden kann. Auch hier findet eine Zensur nicht statt (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG). Zu den bildnerischen Mitteln gehören nicht nur Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Druckgrafiken, sondern in der heutigen Zeit auch Fotos und Videofilme mit entsprechendem künstlerischem Anspruch. Sie wird schrankenlos gewährleistet. Allerdings hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei einer Verletzung anderer Grundrechte (z.B. Ehrverletzungen) eine Güterabwägung stattzufinden.¹²

Der Vorrang der Kunst wird hier berücksichtigt. Er hat jedoch eine verfassungsmäßige Schranke im Recht der Menschenwürde, die nach Art. 1 Abs. 1, Satz 1 GG unantastbar ist.

¹² Grundlegend hierzu BVerfG Urt. vom 24.02.1971, BVerfGE 30, 173 (Mephisto-Urteil)